



HOLZGERLINGEN

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Vom 11. Februar 2020



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 GBl. S. 681, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat am 11.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2016, beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 2 der genannten Satzung wird wie folgt geändert:

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Stundung von Forderungen:
 - 2.2.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.2.2 von mehr als 12 Monaten und mehr als 25.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €,
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt,
 - 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grund- eigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall,
 - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall, bei einer Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,

§ 2

§ 10 Abs. 2 Ziffer 2.3 der genannten Satzung wird wie folgt geändert:

§ 10 Zuständigkeiten



- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes von der Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 bzw. S1 bis S15, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen und die Gewährung von Leistungszulagen an Beschäftigte;

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzgerlingen, den 11.02.2020

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

